



# Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

## II. Nachtragsatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I 2017 S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 18.12.2018 die folgende II. Nachtragsatzung beschlossen:

### § 1

#### Änderung des § 5

Neuer Abs. 1 Die Grundstücksentwässerungsanlage ist entsprechend den Vorgaben der DIN 1986 zu errichten und zu betreiben.

Aus dem bisherigen Abs. 1 wird Abs. 2 und aus dem bisherigen Abs. 2 wird Abs. 3.

Abs. 3 Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne der Absätze 1 und 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

### § 2

#### Änderung des § 6

Abs. 2 Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Die Häufigkeit der Entsorgung legt die Stadt anhand der Grubengröße und des Frischwasserverbrauchs des Vorjahres pro Tag fest. Die Ermittlung des Frischwasserverbrauchs erfolgt nach den Vorgaben des § 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in den jeweils geltenden Fassungen. Darüber hinaus liegt ein Abfuhrbedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis 70% des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig zu beauftragen.

Abs. 5 Ergänzung in § 6 Abs. 5 der Entsorgungssatzung als letzter Satz: Der Grundstückseigentümer hat der Stadt alle im Zusammenhang mit dieser Maßnahme entstandenen Kosten zu ersetzen.

### § 3

#### Inkrafttreten

Die II. Nachtragsatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 19.12.2018

Lutz Urbach  
Bürgermeister